

# Opfer war „zur falschen Zeit am falschen Ort“

☒ In der Nacht vom 27. auf den 28. September 2014 fand in der Weser-Ems-Halle in Oldenburg eine Party parallel zum Kramermarkt statt. Nach Ansicht des Vorsitzenden der Schwurgerichtskammer Oldenburg, Sebastian Bührmann (Foto rechts), war ein 25-jähriger deutscher Besucher, der sich gerade auf dem Europaplatz vor der Halle befand, hier „zur falschen Zeit am falschen Ort“.

Gegen 4.40 Uhr beschloss der Anführer einer vier bis fünf Mann starken Südländer-Gruppe, die aus Wilhelmshaven angereist war: „Jetzt hauen wir einen Deutschen um.“ Gesagt, getan.

Die Gruppe, deren Nationalität in den Medien verschwiegen wird, suchte sich jenen 25-Jährigen aus und umringte ihn. Tatmotiv und Tathergang sind durch Zeugen belegt. In einem Fahndungsaufruf in der MWZ vom 2.10.2014, aus dem auch das oben gezeigte Foto stammt, heißt es:

*Nachdem der 25-Jährige die Party in den Hallen verlassen hatte, wurde er von vier oder fünf Männern umringt. Die Täter schlugen ihr Opfer zu Boden und traten ihm dann heftigst gegen den Kopf. Auch als der Mann das Bewusstsein verlor, hörten die Tritte nicht auf. Der 25-Jährige erlitt schwerste Kopf- und Gesichtsverletzungen. Nach Einschätzung der Polizei hätte er ohne die Hilfe Dritter den Angriff vermutlich nicht überlebt. Zwei Zeugen waren dem Verletzten zu Hilfe geeilt. Aber auch diese beiden Männer wurden von den Tätern geschlagen. Erst als das Sicherheitspersonal aus den Hallen herbeirannte, ergriffen die Schläger die Flucht.*

Am 5. Mai 2015 heißt es bei der MWZ zum Prozessauftakt weiter:

*Der 25-Jährige trug unter anderem schwere Brüche der*

*Gesichtsknochen davon. Die Verletzungen waren so schwer, dass das Opfer ins künstliche Koma versetzt werden musste. (...) Wenn der Angeklagte nicht gestört und vom Opfer weggezogen worden wäre, hätte der 25-Jährige die Attacke mit seinem Leben bezahlt, so die Anklage.*

Im MWZ-Artikel vom 3. Juli 2015, der anlässlich der Urteilsverkündung erschien:

*Eine Zeugin hatte gehört, wie die Gruppe beschloss: „Jetzt hauen wir einen Deutschen um.“ (...) Mit einem Schlag streckte der Angeklagte den 25-Jährigen nieder, rammte ihm sein Knie ins Gesicht und trat mit Wucht gegen den Kopf des Opfers. Zeugen waren angesichts der Brutalität entsetzt. (...) Das Opfer erlitt 19 Kopfbrüche und wurde ins künstliche Koma versetzt. Viele Operationen hat der Mann hinter sich, weitere folgen.*

Der einzige weitere Hinweis auf die Person des Opfers findet sich im besagten Artikel vom 3. Juli:

*Das Opfer wies auf seine Kampfsport-Ausbildung hin, wusste aber nicht, dass der Angeklagte Berufsboxer war.*

Damit wissen wir über den Täter mehr als über das Opfer: Ein „südländischer“ Berufsboxer aus Wilhelmshaven, der gerne mit seinen Kumpels/Brüdern/Cousins unterwegs ist, um „Deutsche umzuhauen“.

Was ist mit dem Opfer? Kann der Mann noch seinen Beruf ausüben? Kann er weiter Sport treiben? Ist er evt. dauerhaft gesundheitlich eingeschränkt? Schwer traumatisiert? Hat er Familie? Befindet er sich möglicherweise immer noch im Koma? Es gibt offenbar keinen Nebenkläger in dem Prozess.

Dafür erfahren wir einiges über die „Aufklärungsarbeit“. Zwar wurden die Täter dank Zeugen und Videos ermittelt, doch musste

die weiterführende Ermittlungsarbeit vor Gericht nachgeholt werden:

*Dem Gericht liegen Handy-Videos vor, die diese Gruppe beim Einkaufen an einer Tankstelle zeigen. Die Auswertung der Bilder **könnte** helfen, verschiedene Kleidungsstücke einzelnen Gruppenmitgliedern zuzuordnen. **Zeugen sollen** die mutmaßliche Täterschaft des Angeklagten unter anderem an Kleidungsstücken festmachen. (...) **Auf Antrag der Verteidigung** werden nun die Schuhe, die der Angeklagte damals getragen haben soll, untersucht. Hat er in das blutverschmierte Gesicht des 25-Jährigen getreten, müssten an den Schuhen Blutanhaftungen zu finden sein.*

Die Tat wurde Ende September ausgeführt, Prozessbeginn war Anfang Mai. Bis dahin hatte man offensichtlich noch nicht einmal die Kleidung der Tatbeteiligten auf Spuren untersuchen lassen. Genausowenig wurde offenbar der Versuch unternommen, anhand des Bildmaterials und der Zeugen eine Rekonstruktion des Tathergangs vorzunehmen. Und das bei Ermittlungen zu einem versuchten Tötungsdelikt!

So konnte es der Staatsanwaltschaft nicht gelingen, die Beteiligung jedes einzelnen Gruppenmitglieds nachzuweisen. Verurteilt wurde nur der Anführer. Und zwar nicht im Sinne der Anklage, die auf versuchten Totschlag lautete, sondern wegen „gefährlicher Körperverletzung“.

Wie kann das sein?

Beim „Umhauen“ blieb es bekanntlich nicht. Der ganze Tatablauf spricht für einen unbändigen Tötungswillen:

*Zwei Zeugen waren dem Verletzten zu Hilfe geeilt. Aber auch diese beiden Männer wurden von den Tätern geschlagen. Erst als das Sicherheitspersonal aus den Hallen herbeirannte, ergriffen die Schläger die Flucht.*

*Nach Einschätzung der Polizei hätte er ohne die Hilfe Dritter den Angriff vermutlich nicht überlebt.*

Daneben sind auch Mordmotive erkennbar (niedere Beweggründe). Ein beliebiges, austauschbares Opfer sowie die Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens aus purer Langeweile und Angeberei erfüllen das Mordmerkmal „Mordlust“. An sonstigen niederen Beweggründen ist der Hass auf Deutsche unschwer zu erkennen.

Die Anklage hätte eigentlich auf versuchten Mord lauten müssen. Versuchter Mord wird mit „lebenslangem“ Freiheitsentzug bestraft. Der Profiboxer wurde jedoch nur zu fünf Jahren Haft verurteilt:

*Das Gericht wertete die Tat als **gefährliche Körperverletzung**. Die Staatsanwaltschaft hatte sechseinhalb Jahre Haft gefordert – wegen versuchten Totschlags.*

Die Strafe für gefährliche Körperverletzung beträgt zehn Jahre und wird verhängt, wenn das Opfer mit Waffen verletzt wird oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder die Tat mit Beteiligung anderer gemeinschaftlich verübt wird! Spielraum für Strafnachlass ist in diesem Fall nicht zu entdecken, da es noch nicht einmal Geständnisse gibt.

Regelmäßig werden allerdings von deutschen Gerichten die Füße als bedrohliche „Tatwaffe“ ignoriert. Da muss man schon jemanden komplett tottreten, wenn man von Richter Bührmann länger in den Knast geschickt werden will. Oder man muss eine Schusswaffe bei sich haben, die Richter Bührmann nicht einfach ignorieren kann.

Das Kriterium der „gemeinschaftlichen“ Tatbegehung wurde ebenfalls umschifft, was vermutlich an der beschriebenen, völlig unzureichenden staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit liegt.

Bleibt das Kriterium der „Hinterlist“. Dieses sah das Gericht offenbar auch nicht erfüllt, da die Täter den jungen Mann erst einmal herausfordernd umringten.

Da fragt man sich, was eigentlich passieren muss, damit das volle Strafmaß erfüllt ist.

Außerdem: Wurde eigentlich berücksichtigt, das der Rudelführer Profiboxer ist? Regelmäßig erhalten Kampfsportler Strafanzeigen, wenn sie von Straßenräubern oder Guckst-du-Gangstern angegriffen werden und dem Angreifer bei der Abwehr ein paar Knochen brechen. Deswegen hatte der 25-Jährige die Südländer ja auch vorgewarnt, wie es in jeder seriösen Kampfsportschule vermittelt wird. Entsprechend hätte die kampftechnische Qualifikation der südländischen Fachkraft™ ins Gewicht fallen müssen.

Auch ging es – wie so oft bei Kopftreter-Rudel-Prozessen – mal wieder um Spitzfindigkeiten:

*Der Angeklagte selbst will nicht die entscheidenden Tritte gegen den Kopf des Opfers gesetzt haben.*

Der Fall erinnert stark an Jonny K. und Daniel Siefert...

Wegen der schweren Folgen hätte die Tat zusätzlich als „schwere Körperverletzung“ bewertet werden können, was das Strafmaß weiter erhöht.

Hier die entsprechenden Paragraphen im Wortlaut (zum Vergrößern bitte anklicken):



Statt regulärer Strafen für versuchten Mord (25 Jahre), versuchten Totschlag (15 Jahre), vorsätzliche, gemeinschaftlich begangene gefährliche und schwere

Körperverletzung (10 Jahre + X ) zu verhängen, erfolgt hier ein Pippi-Urteil, ohne dass strafmildernde Umstände zu erkennen sind. Die übrigen Täter werden laufen gelassen, müssen offenbar noch nicht einmal Sozialstunden leisten. Toller Richter! Nicht besser ist die Staatsanwaltschaft..

Der Staatsanwaltschaft fiel es aus Gründen der Ignoranz oder wegen offensichtlich schlampiger Ermittlungsarbeit schwer, dem Südländer-Trupp eine gemeinschaftliche Tatbeteiligung wasserdicht nachzuweisen, da die übrigen Rudelmitglieder straffrei ausgingen. Der Richter „schließt nichts aus“, bestraft aber nur einen:

*Das Gericht schloss nicht aus, dass auch andere aus der Gruppe gegen den Kopf des Bewusstlosen getreten hatten.*

Was wird zur Begründung dieses haarsträubenden Urteils angegeben? Die Rede ist nur noch von einem Täter und dieser kann eigentlich gar nichts dafür:

*„Der Täter war überdreht und stark alkoholisiert“, sagte der Vorsitzende Richter Sebastian Bührmann am Donnerstag der NWZ. „Wir gehen von einem Augenblicksversagen aus.“*

*Die Tat habe nur wenige Sekunden gedauert und sich „aus dem Moment heraus“ ereignet, sagte Bührmann. „Zu kurz, um bewusst den Entschluss des Tötens zu fassen.“*

*Nach Überzeugung des Gerichts wollte sich der Angeklagte beweisen. Mit Freunden – eine Gruppe mit südländischen Wurzeln – war er aus Wilhelmshaven zum Kramermarkt gereist.*

*Nach Überzeugung des Gerichtes war das Opfer deshalb einfach „zur falschen Zeit am falschen Ort“.*

Auch der Vorsitzende Richter Sebastian Bührmann war wohl zur falschen Zeit am falschen Ort, wie man dieser Begründung unschwer entnehmen kann. War der Richter vielleicht etwas

überdreht und alkoholisiert? Handelt es sich um ein Augenblicksversagen, zu kurz um den Entschluss des Rechtsbruchs zu fassen? Wollte der Richter möglicherweise seinen Freunden etwas beweisen? Hatte er ausgerechnet an diesem Tag seine großspurigen Worte „*Meine Strafkammer ist nicht bekannt dafür, milde Urteile zu sprechen*“ verdrängt?

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

---

- » Richter Bührmann / Libanesenclan: Versuchter Totschlag bleibt ungesühnt
- » Richter Bührmann / Ahmadiyya-Moslem: 9 Jahre Strafmilderung bei Ehrenmord
- » Das Schlachten hat begonnen